

Vierte Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
im Gebiet der Stadt Hadamar

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. I, S. 167), sowie der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I, S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I, S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hadamar in ihrer Sitzung am 07.09.2017 die folgende Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Hadamar vom 07.07.2010 beschlossen:

Artikel I
Satzungsänderung

§ 6 (Steuerbefreiungen) wird um den nachstehenden Abs. 4 erweitert:

- (4) Darüber hinaus wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für Hunde mit entsprechender Ausbildung, die im Rahmen ehrenamtlichen Engagements für ältere, einsame und kranke Menschen im Besuchs- und Begleitungsdienst eingesetzt werden.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt:

Hadamar, den 08. September 2017

DER MAGISTRAT
DER STADT HADAMAR

gez. Michael Ruoff

Michael Ruoff
Bürgermeister